Satzung des Vereins der Ehemaligen des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden e.V.

vom 28.11.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Verein der Ehemaligen des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Weiterentwicklung der Kommunikation zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden sowie die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen des Norbert-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den ehemaligen und derzeitigen Angehörigen des Norbert-Gymnasiums. Herstellung und Pflege von Kontakten, die der Bildung der Angehörigen der Schule dienen.

b) Unterstützung der Angehörigen der Schule im schulischen und außerschulischen Bereich. Durchführung von Veranstaltungen.

c) Hilfe bei der Beschaffung und Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

d) Förderung von Schulprojekten.

e) Einwerbung von Spenden und Finanzmitteln.

(2) Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen, Spenden und Erbschaften aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein der Ehemaligen des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden e.V. mit Sitz in Dormagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer- begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Norbert-Gymnasiums sowie Unternehmen, Verbände, Vereine und Institutionen werden, soweit sie an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und sich zu einem Jahresbeitrag verpflichten. Im Einzelfall können auch weitere natürliche Personen Mitglied werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zu dem darauffolgenden Jahresende.Die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.

b) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigdem Verhalten auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung.

c) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in Verzug ist nach vorheriger Anhörung.

(5) Das Ende der Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an. Sie verpflichten sich, dem Verein jede Veränderung der postalischen und, soweit vorhanden, auch der elektronischen Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass seine postalischen und elektronischen Anschriften jedem anderen Mitglied zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmübertragung ist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Vollmacht.

(3) Für den Vorstand des Vereins sind ausschließlich ehemalige Angehörige des Norbert-Gymnasiums wählbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist ein Jahresbeitrag. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten solange auch für die Folgejahre, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge beschließen, die insbesondere nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen abgestuft sein können.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Neuaufnahme in dem der Aufnahme folgenden Monat durch Bankeinzug zu entrichten, im Übrigen bis zum 31. März eines Jahres.

(4) Ehemalige Schülerinnen und Schüler sind bis 5 Jahre nach dem Schulabgang beitragsfreie Mitglieder.

(5) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag erlassen oder ermäßigt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall geleitet.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder Absendung der elektronischen Post an die letzte bekannte postalische oder elektronische Anschrift der Mitglieder.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung und Anträge des Tagesordnungspunktes stellen. Spätere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind nur bis zum Eintritt der Tagesordnung zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung Ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:

a) die Zahl der Anwesenden
b) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
c) Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller.

Das Protokoll wird elektronisch an jedes Mitglied versandt; im Übrigen hat jedes Mitglied das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuberufen.

(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts für das kommende Geschäftsjahr.
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl der Vorstandsmitglieder
d) Wahl des Rechnungsprüfers
e) Beschluss über Satzungsänderungen
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs gewählten Mitgliedern, die alle ehemalige Angehörige des Norbert-Gymnasiums sein müssen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der auch als Schriftführer fungiert sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das die Funktion der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters übernimmt.

Dem Vorstand gehört der Schulleiter des Norbert-Gymnasiums als geborenes Mitglied an. Er versieht die Aufgaben des Geschäftsführers.

Weiteres geborenes Mitglied ist ein Mitglied des Vorstandes des Schulträgers sowie ein Mitglied aus dem Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden e.V.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgenden Jahr, in der die Neuwahl anberaumt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt; die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Neuwahl des Ersatzmitglieds nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand Ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen
b) die Mittel satzungsgemäß zu verwenden
c) einen jährlichen Geschäftsbericht zu verfassen
d) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen
e) über Beitragsnachlässe zu entscheiden
f) die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung auf zu stellen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die Ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, können auf Beschluss des Vorstandes vom Verein erstattet werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Liquidation.

(2) Für die Auflösung notwendiger Beschlüsse Ist eine Dreiviertelmehrheit der an-

wesenden Mitglieder notwendig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Norbert Gymnasium e.V., der es im Sinne des Vereinszieles zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 28.11.2014 in Kraft.

Dormagen, den 28. November 2014

M. Schmitz

Dr. H.T. Getz

Dirk Seitz

Martin Schu